

# Nutztierhaltung & Nachbarschaft



**Die Nutztierhaltung** in der heimischen Struktur steht häufig im Nahverhältnis zur (wohnbauten) Nachbarschaft. Dieses Naheverhältnis birgt zunehmend Konfliktpotential, da gesellschaftlich zwar die Nahversorgung durch lokal produzierende Landwirte und Landwirtinnen gewünscht ist, jedoch die Bereitschaft in der Bevölkerung sinkt, Einwirkungen von Seiten Nutztierhaltender Betriebe in Kauf zu nehmen. Geruchs- und Lärmimmissionen sind regelmäßige Einwände in Bau- und Beschwerdeverfahren.

## Landwirtschaftliche Immissionen

Die Nutztierhaltung steht mit im Fokus, wenn es um die Verursacher von Einwirkungen (Immissionen) im Bereich der Nachbarschaft geht – die Einwände reichen hier von Beschwerden zu unangenehmen Gerüchen und Lärmbelästigung bis hin zu Klagen gegen Emissionen (Ausstoß) von Schadgasen (Ammoniak), Staub und Bioaerosolen (luftgetragene Partikel biologischer Herkunft). Der vorliegende Text verdeutlicht die Problematik am Beispiel von Lärmemissionen und –Immission nutztierhaltender Betriebe.

## Widersprüche

Standen lange Zeit Geruchsbeschwerden im Vordergrund so findet sich heute beinahe kein landwirtschaftliches Bau- oder Beschwerdeverfahren, bei dem es nur ausschließlich um einen Konfliktbereich geht. Oftmals zeigt sich hier der Widerspruch zwischen dem Wunsch nach regionalen Produkten und der angestrebten Lebensmittel-Eigenversorgung in Österreich und dem Vorgehen gegen landwirtschaftliche Betriebe. Keinesfalls wird ein Freibrief für die Nutztierhaltung gefordert; es geht vielmehr um einen gesellschaftlichen Konsens, der eine produzierende Landwirtschaft im Einklang mit der Nachbarschaft ermöglicht.

## Flächenwidmung

Flächenwidmungstechnisch ist jeder Widmungskategorie eine bestimmte Schallemission zugeordnet (welcher Lärm darf von einer Liegenschaft ausgehen), andererseits besteht ein gewisser Ruheanspruch, der durch den Immissionsgrenzwert ausgedrückt wird (welcher Lärmpegel ist auf dem betreffenden Grundstück zulässig). Gemäß ÖNORM S 5021 betragen die Planungsrichtwerte für die Emission und die Immission, für Gebiete für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Baulandkategorie 3), 55 dB im Tages-, 50 dB im Abend- und 45 dB im Nachtzeitraum. Lärmtechnisch gesehen erstreckt sich dabei der Tag von 06:00 – 19:00 Uhr, der Abend von 19:00 – 22:00 Uhr und die Nacht von 22:00 bis 06:00 Uhr.

In den letzten Jahrzehnten ist eine vermehrte Auflassung landwirtschaftlicher Betriebe zu registrieren; damit schwinden „bäuerliche“ Flächen und Zonen innerhalb der Ortsverbände. Dieser Verlust an Hofstellen geht über die Jahre mit Änderungen der Flächenwidmungssituation vor Ort einher - mit wiederholt negativen Auswirkungen auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe bzw. auf die umgebende oder hinzukommende Nachbarschaft.

Plant man sich in einem agrarisch genutzten Gebiet (Dorfgebiet) niederzulassen, weist diese Widmungskategorie darauf hin, dass mit gewissen Einwirkungen seitens der Tierhaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Betriebsführung zu rechnen ist. Hingegen ist

die „Emissionserwartung“ in einem Städtischen Wohngebiet (allgemeines Wohngebiet) obwohl die gleichen Planungsrichtwerte aufweisend, eine gänzlich andere: Traktorenlärm, Geräuschemissionen einer Fütterungsanlage oder Lärm, der im Rahmen der Ernteeinbringung oder durch Nutztiere verursacht wird, werden hier mitunter als ortsunüblich betrachtet.

Gravierender wird die Situation, wenn Widmungsarten nicht nur zueinander in Konflikt stehen (z. B. Dorfgebiet neben Wohngebiet), sondern hinsichtlich der möglichen Lärmemission auf der einen Seite und dem Ruheanspruch auf der anderen Seite markante Sprünge aufweisen. Die Baulandkategorie 2 (reines Wohngebiet) weist Planungsrichtwerte für die Immission aus, die um 5 dB niedriger liegen als jene der Baulandkategorie 3. Kann sich ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Baulandkategorie 3 darauf berufen, dass sein grundsätzlich nutzbares Schallemissionsausmaß 55 dB / 50 dB / 45 dB (Tag / Abend / Nacht) beträgt, kann die Nachbarschaft in der Baulandkategorie 2 zu Recht ins Treffen führen, dass ihre Ruheerwartung in allen Beurteilungszeiträumen um minus 5 dB geringer ist. Handfeste schalltechnische Probleme ergeben sich, wenn Widmungssprünge von mehr als einer Widmungskategorie vorliegen; d. h., wenn sich das widmungstechnisch ausschöpfbare Emissionsniveau und der Ruheanspruch der Nachbarliegenschaft(en) um 10 dB oder mehr unterscheiden.

## Produktion ist mit Immissionen verbunden

Das Betriebsgeschehen nutztierhaltender Betriebe ist zwangsweise mit einem gewissen Maß an Lärmemissionen verbunden. Bereits der „Routinebetrieb“ auf Hofstellen birgt ein gewisses lärmtechnisches Konfliktpotential in sich, das weiter ansteigt, je mehr die betreffenden Arbeiten in Randtageszeiten stattfinden bzw. die Nachtstunden berühren.

Kritisch stellen sich auch jene landwirtschaftlichen Tätigkeiten dar, die – wenn durchaus sehr selten im Jahresablauf stattfindend – bis in die Nachtstunden hineinreichen können; vordergründig geht es hier um Arbeiten im Rahmen der Ernteeinbringung. Dabei besteht oftmals das betriebstechnische Problem, dass die Anlieferung der Mahd und die Beschickung der Silos nicht vollständig planbare Ereignisse darstellen. Die Ernteeinbringung ist stark von der Witterung und erforderlichenfalls von verfügbaren Lohnunternehmen abhängig. Ein Konfliktpotential ergibt sich des Weiteren durch die zunehmende Führung landwirtschaftlicher Betriebe im Nebenerwerb. Die Konsequenz daraus ist u. A. eine mögliche Verlagerung betrieblicher Tätigkeiten in die Abendstunden und Nachtrandstunden.

## Gesellschaftspolitischer Konsens

Aus verschiedenen Perspektiven wie Landwirtschaft, Raumplanung, Lärmschutz und Gesetzgebung ist ein gesellschaftspolitischer Konsens anzustreben, der ein Nebeneinander nutznerhaltender Betriebe und umgebender Wohnnachbarschaft konfliktfreier gestaltet. Dies ist nicht im Sinne eines Freibriefs für landwirtschaftliche Lärmentwicklungen zu verstehen. Vielmehr scheint eine Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zielführend, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie vergleichbares Betriebsgeschehen von Bäckereien, Lebensmittelmärkten, Spengler- und Tischlereien, das der Versorgung der Bürger dient) mit einem gewissen Maß an Schallemissionen einhergehen, welches zu tolerieren ist. Im Gegenzug erhält die Wohnbevölkerung regionale Produkte hoher Qualität, die wiederum geschätzt werden. Funktionieren kann das Nebeneinander aber nur, wenn sich auch vermehrt bei Landwirten ein Bewusstsein und Handeln ausbildet, die Lärmbelastung der Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten.

## Grundsätze

Die Beachtung zentraler Grundsätze auf Planungsebene (Raumordnungs- bzw. Bauverfahren) ermöglicht eine weitgehende Vermeidung potentieller Lärmkonflikte. In der Raumplanung ist generell anzustreben, örtlich lärmintensive von lärmsensiblen Grundstücken zu trennen und, falls Widmungssprünge nicht zu vermeiden sind, diese jedenfalls mit + 5 dB zu begrenzen. Ein Widmungssprung von + 10 dB führt zu gravierenden Problemen, die in der Praxis oftmals nicht wirklich lösbar sind.

## Aus der Praxis

Die Begleitung eines Nachbarschaftskonflikts durch unsere Dienststelle brachte zu Tage, dass die Lärmemissionen des betroffenen Betriebes bereits im Tagezeitraum die Planungsrichtwerte für die Immission (= Ruherwartung) auf Nachbargrundstücken überschreiten – und dies bei Durchführung üblicher landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Die zahlreichen behördlichen und zivilrechtlichen Verfahren erstrecken sich mittlerweile über mehr als 7 Jahre; ein Ende ist nicht in Sicht.

## Was kann man tun

Um bei Vorliegen eines Widmungssprungs von + 10 dB nicht von vornherein in die „Konfliktfalle“ zu tappen empfiehlt sich, im Bauverfahren, eine „strategisch günstige“ Positionierung der zu errichtenden Gebäude. Beispielsweise kann der Bau eines ohnehin geplanten Garagenblocks an der „richtigen Stelle“, nahe der Grundstücksgrenze, eine passable Lärmabschirmung der Nachbarliegenschaft bewirken.



Ein häufiges Streitthema in der wärmeren Jahreszeit sind Lärmeinwirkungen seitens der Abluftanlagen. Ventilatoren oder vergleichbare Geräte (Wärmepumpen) rufen bei ihrem Betrieb Dauergeräusche hervor, die zumeist von Anrainern schlechter toleriert werden, als höhere Lärmeinwirkungen, die jedoch zeitlich begrenzt sind. Dem Einfluss von Ventilatorlärm in den Nachtstunden (= Regenerationszeit des Körpers) wird daher von medizinischer Seite große Bedeutung beigemessen. Konflikte lassen sich minimieren, indem leisere Ventilatoren projiziert werden; bewährt haben sich bspw. Produkte mit geschwungenen Rotorblättern.

Treten Lärmbeschwerden bezüglich der Lüftungsanlage im Laufe der Zeit auf, bspw. bei neu hinzukommender Nachbarschaft, bietet sich mittlerweile die Möglichkeit, mit nicht allzu großem Aufwand Schalldämpfer den Kaminen hinzuzufügen. Zentral ist hier die Beauftragung eines zuverlässigen Fachhändlers mit Erfahrung in der Akustik.

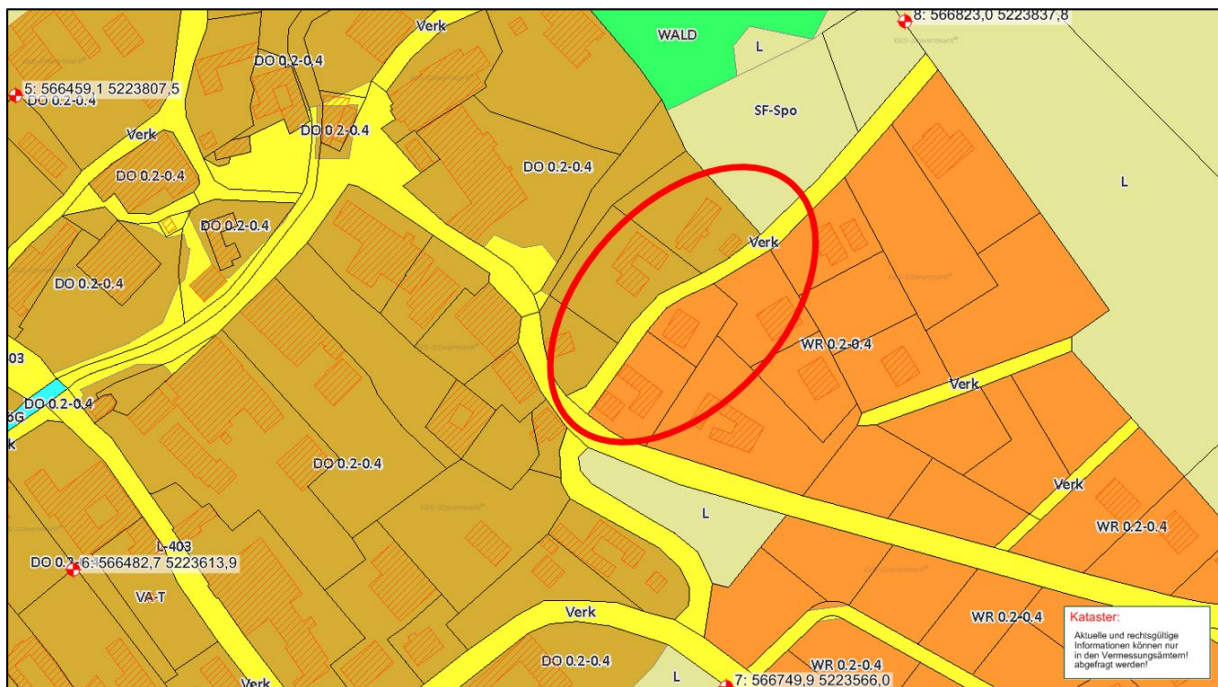


Abbildung 1: Problematische Flächenwidmung; Widmung Dorfgelände (Baulandkategorie 3, gem. ÖNORM S 5021) eines landwirtschaftlich geprägten Ortes grenzt direkt an Reines Wohngebiet (Baulandkategorie 2, gem. ÖNORM S 5021); Quelle: GIS Steiermark

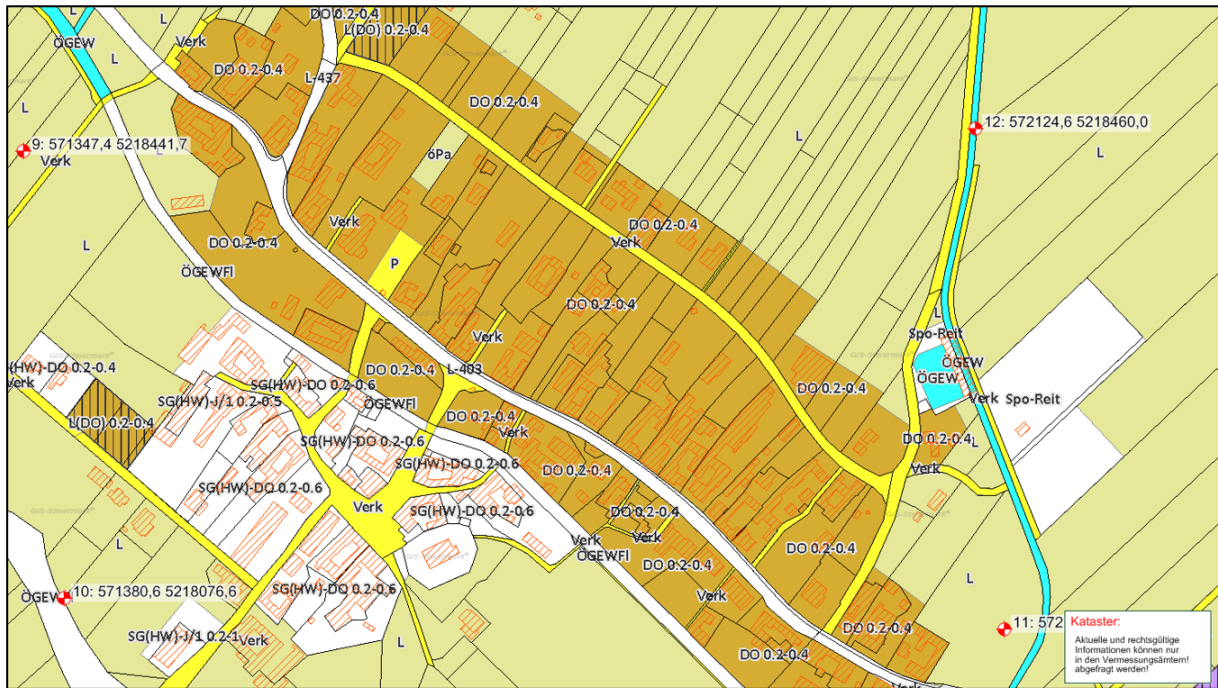


Abbildung 2: Aus Sicht der Landwirtschaft gelungene Flächenwidmung eines agrarisch geprägten Gebietes; trotz Auflösung von Hofstellen wurden die entsprechenden Flächen nicht umgewidmet, Dorfgebietswidmungen blieben erhalten; Quelle: GIS Steiermark

## Aktive Teile für die SchülerInnen am Science Day

- Internetrecherche, welche landwirtschaftlichen Emissionen häufig zu Konflikten mit der umliegenden Nachbarschaft führen und welche Lösungsansätze sich bieten
- Messung von Quellen unterschiedlicher Lautstärke und Schätzung der Schallpegelwerte
- „Blindes“ riechen von dargebotenen Duftstoffen und Benennung der Geruchsquellen

**HBLFA Raumberg-Gumpenstein**  
Landwirtschaft  
Raumberg 38, 8952 Irdning  
[raumberg-gumpenstein.at](http://raumberg-gumpenstein.at)